

# **Regelungen zur Nutzung des Bootsparks des AH-Verbandes und der RR Mark ab dem 2.11.2020**

Ab **Montag, den 02.11.2020** kann zunächst bis Ende November 2020 ein organisierter Ruderbetrieb kann leider nicht mehr stattfinden. Diese Einschränkung erfolgt aufgrund der erlassenen Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Die Verordnung lässt jedoch ausdrücklich **Individualsport** zu. Es gilt daher:

Das Rudern ist in Gigeinern und Gigzweiern (max. 2 Personen aus bis zu 2 Haushalten) gestattet. Größere Boote dürfen nur von Mitgliedern des gleichen Hausstandes genutzt werden. **Es ist eine vorherige Anmeldung unter [andrei.grosse-beck@rrmark.de](mailto:andrei.grosse-beck@rrmark.de) am Vortag bis 18 Uhr zwingend erforderlich.** Das Rudern ist nur möglich nach erfolgter Bestätigung per Mail.

In den **Umkleidekabinen darf sich maximal eine Person** aufhalten. Die Ruderer erscheinen umgezogen zum Sport, mitgebrachte Ersatzbekleidung, Wertsachen können in den Umkleiden abgelegt oder in den Spinden verschlossen werden. Das Umziehen in den Umkleiden ist grundsätzlich untersagt.

**Ergometer dürfen einzeln abgestellt an der frischen Luft genutzt werden.**

Auf dem gesamten Gelände gilt für die Ruderer eine Maskenpflicht mit Ausnahme der aktiven Sportphase im Boot oder auf dem Ruderergometer.

Der Aufenthalt im Bootshaus ist auf die geringstmögliche Zeit zu beschränken.

Die in der erlassenen Rudersonderordnung erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln sind weiterhin zu beachten.

**Diese Regelungen gelten ab dem 2. November 2020 und sind bis auf weiteres gültig. Eine Aufhebung dieser Regeln erfolgt mit separater Information. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können mit einem Ruderverbot von bis zu 4 Wochen geahndet werden.**

Essen, den 2. November 2020

Der Vorstand des AH-Verbandes

Der Protektor der Ruderriege Mark